82. Ist der Rechtsanwalt, welcher im Namen seines Mandanten einen Gerichtsvollzieher mit Aussührung der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner beauftragt hat, in Ansehung des durch gesetzwidrige Bornahme der Pfändung von dem Gerichtsvollzieher dem Gläubiger vernrsachten Schadens als eine Verson anzusehen, deren Berschulden der Beschädigte wie eigenes Berschulden im Sinne von § 254 Abs. 2 und § 278 B.G.B. zu vertreten hat?

VI. Civilsenat. Urt. v. 5. Oktober 1903 i. S. P. (Bekl.) w. H. & Co. (Rl.). Rep. VI. 66/03.

- I. Landgericht Flensburg.
- II. Oberlanbesgericht Riel.

Am 11. Juni 1901 nahm der Beklagte, Gerichtsvollzieher P., im Auftrage bes Prozesbevollmächtigten der Klägerin bei einem Schuldner berfelben Pfandung bor und pfandete babei mehrere Stude Bieh. Diese Pfanbung wurde in der Folge von bem zuständigen Gericht aufgehoben, weil bas fragliche Bieh jum Wirtschaftsbetriebe bes bem Schuldner gehörigen Landgutes bestimmt und banach Rubehör bes Landautes fei. In bem furz barauf über bas Bermögen bes Schuldners eröffneten Kontursverfahren fiel die Klägerin mit ihrer Forberung jum größten Teil aus. Gie verlangte von bem Beflagten wegen bes Ausfalles Schabensersas, weil diefer fahrlässigerweise die gesetlich unzulässige Bfandung vorgenommen habe, während zur fraglichen Reit ein ber Bfändung unterworfenes Warenlager des Schulbners vorhanden gewesen sei, aus welchem die Klägerin volle Befriedigung gefunden haben würde. Das Landgericht verurteilte nach bem Rlagantrage: die Berufung bes Beklagten wurde zurudgewiesen. Auf die Revision besfelben ift das Berufungsurteil aufgehoben morben.

Mus ben Grunben:

... "Zu rechtlichen Bebenken gibt ... der letzte Teil der Urteilsbegründung Anlaß, welchen denn auch die Revision zum Gegenstande des Angriffes gemacht hat. Der Beklagte hat laut Tatbestandes geltend gemacht: die Klägerin treffe überwiegendes eigenes Verschulden;

¹ Bgl. auch oben Nr. 77 S. 816.

die Pfändung sei erfolgt im Auftrage des Bertreters der Klägerin. des Rechtsanwaltes B. Sch. in Flensburg. Das Pfändungsprotololl über bie am 11. Juni 1901 vorgenommene Pfanbung fei bem genannten Rechtsanwalt an bemfelben Tage überfandt worden und spätestens am 12. Juni 1901 in feinen Besitz gelangt. Ihm habe es obgelegen, den Inhalt des Brotofolles genau zu prüfen; er hätte aus bemselben ersehen müssen — und habe auch anderweit gewußt —, daß ber Schulbner Landwirtschaft betrieb. Es hätte ihm beshalb auffallen muffen, bag ber Berichtsvollzieher nicht gemäß 6 60 ber Beschäftsanweisung für Berichtsvollzieher einen landwirtschaftlichen Sachverständigen zur Pfändung zugezogen gehabt habe. Das Schreiben des Rechtsanwaltes B.-Sch. vom 11. August 1901 beweise, bag er biefen Umftand auch bemerkt habe. Er hatte — meint ber Beklagte sofort beim Gerichtsvollzieher nachfragen und diesen eventuell alsbald mit ber Bfandung anderer Gegenstände beauftragen muffen. Für die tatfächlichen Angaben wurde Rechtsanwalt B.-Sch. als Beuge benannt. Das Berufungsgericht weist biese Einwendung bes Beklagten mit der Begründung zurück: auf ein Verschulden bes Rechtsanwaltes B.-Sch. komme es nicht an, weil ber Beklagte, auch wenn ein solches vorliegen follte, der Klägerin hafte. Gine Berantwortung ber Klägerin aber im Sinne bes § 254 B.G.B. aus einem etwaigen Verschulben bes genannten Rechtsanwaltes könne nicht in Frage kommen, weil die Boraussetzungen bes § 278 B.G.B. nicht gegeben seien. Weshalb das Berufungsgericht biese Voraussetzungen nicht als gegeben ansieht, wird nicht näher gesagt. Offenbar aber liegt jener Ermägung, wenn auch nicht - wie die Revision junächst rügt - eine misverständliche Auffassung ber Rechtsverteibigung bes Beklagten, so boch eine unrichtige Auslegung der in Frage ftehenden Geletesvorschriften zugrunde. Denn allerdings erscheint hier bei Unterstellung ber von bem Beklagten behaupteten Tatsachen bie Anwendung bes § 254 in Berbindung mit & 278 B.G.B. als gegeben.

Nach § 254 Abs. 2 B.S.B. gelten die Vorschriften des ersten Absahes auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gesahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte, noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. "Die

Borfdrift bes § 278 findet entsprechende Anwendung." Der § 278 aber bestimmt, bag ber Schuldner ein Berschulden seines gesetzlichen Bertreters und ber Berfonen, beren er fich jur Erfüllung feiner Berbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat, wie ein eigenes Verschulben. Indem das Gesetz für den Fall des § 254 Abs. 2 die entsprechende Anwendung des § 278 vorschreibt, geht es von der Unterftellung aus, bag ber Beschäbigte bem Gegner verpflichtet fei, ihn auf die Gefahr eines ungewöhnlich hoben Schabens aufmertfam zu machen, ebenso auch verpflichtet, ben Schaben abzuwenden ober zu mindern. In Unsehung biefer Berpflichtung wird ber Geschäbigte als "Schuldner" behandelt und für ein Berschulben berjenigen Bersonen verantwortlich gemacht, die ihn in der Erfüllung der Berbindlichkeit — wie allgemein ber gesetliche Bertreter — zu vertreten haben, ober deren er sich hierzu als seiner Gehilfen bedient. Richt genannt ift in § 278 neben dem gesetlichen auch ber rechtsgeschäftliche, sog. gewillfürte Bertreter; und bies mit gutem Grund. Denn "ber Rall, wenn der Schuldner einen Dritten ju feiner rechtsgeschäftlichen Vertretung bestellt bat, kommt bier nicht in Betracht, weil die rechts= aeschäftliche Bertretung in ber in Frage stehenden Beziehung an sich unerheblich erscheint und nur von Belang wird, wenn ber Stellvertreter bei ber Bewirkung der Leiftung tätig ift, in welchem Falle er als faktischer Bertreter jebem anderen gleich fteht, beffen fich ber Schulbner bei Bewirfung ber Leiftung bebient, fei es, bag diefer andere die Leistung allein bewirkt, oder dabei nur helfend tätig wird."

So die Motive zu & 224 Abs. 2 des Entwurfes S. 29; Mugban, Materialien Bb. 2 S. 16.

Wenn baher ber rechtsgeschäftliche Vertreter zwar nicht als solcher zu den in § 278 B.G.B. bezeichneten Personeu gehört, so kann er boch gegebenenfalls sehr wohl als Gehilse bei Erfüllung einer Versbindlichkeit in Betracht kommen; es ist auch möglich, daß es sich bei der Erfüllung gerade um Vornahme einer rechtlichen Vertretung handelt.

Bgl. Planck, B.G.B. Bd. 2 zu § 278 Bem. 1 S. 50; Dertmann, Schuldverhältnisse zu § 278 Bem. 2b; Schollmeyer, Das Recht ber Schuldverhältnisse zu § 278 Bem. 1b S. 108; Endemann, Bürgerliches Recht 8. Ausl. Bd. 1 § 116 S. 655 Anm. 14; Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts 4. Ausl. Bd. 1 § 71 Biff. VIb; Rehbein, Bürgerliches Gesehbuch Bd. 2 zu §§ 241—292

Bem. 91 S. 104; Rufbaum, Die Haftung für hilfspersonen S. 44. 56 fig.

Auf den § 254 Abs. 2 B.G.B. angewandt, bedeutet die fragliche Bestimmung also, daß der Beschädigte verantwortlich ist für ein Berschulben in Unterlassung ber Schabensabwendung, welches einem von ihm für die Erfüllung diefer Berpflichtung beigezogenen Behilfen gur Last fällt. Es mag für Anwendung biefer, bei kontraktlichem wie bei außerkontraktlichem Schaben geltenben, Borfdrift in mehrfacher Richtung zweifelhaft werden, ob und inwieweit ein Beauftragter, Bevollmächtigter, Angestellter bes Beschäbigten als bessen Bertreter, baw. Gehilfe in hinficht ber Pflicht zur Abwendung bes Schabens anzuseben fei. Reinenfalls barf die Grenze fo eng gezogen werben, baß bie betreffende Berson gerabe speciell für die Tätigkeit ber Schabengabwendung ze zugezogen ober doch hiermit besonders beauftragt sein mußte. Bielmehr ift anzunehmen, bag ber Beschäbigte fich im Ginne bes Gefetes bes anderen gur Erfüllung feiner Berbindlichfeit bediene, wenn nur dieser andere mit der Wahrnehmung ber Angelegenheit, in welcher ber Schabe eintrat, betraut ober zur Pflege bes geschäbigten Gutes bestellt war.

Bgl. Schollmeyer, a. a. D. zu § 254 Bem. 6c S. 46; Planck, a. a. D. zu § 254 Bem. 4 S. 26; Staudinger, Kommentar zu § 254 Bem. 7; Rehbein, a. a. D. zu § 241—292 S. 62; Cosack, a. a. D. § 90 Ziff. V 2, b). S. übrigens Endemann, a. a. D. Bb. 1 § 132 S. 761 Anm. 25.

Wenn — wie vorliegendenfalls — ein Gläubiger seinen Rechtsanwalt mit der Betreibung einer Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betraut, und der Rechtsanwalt seinerseits einen Gerichtsvollzieher mit Ausführung einer Pfändung beauftragt hatte, in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher dem Rechtsanwalt über Erledigung des Auftrages zu berichten und die urkundlichen Belege hierfür einzureichen hatte, so ist unbedenklich der beauftragte Rechtsanwalt als eine Person anzusehen, deren sich der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher gegenüber zur Erfüllung seiner Verbindlichseit in Absicht auf einen ihm etwa

¹ Teilweise abweichend: Gottschalt, Das mitwirkende Verschulden des Beschädigten S. 121 fig. D. E.

aus der Tätigleit des letzteren zugehenden Schaben bedient. Eine bamit freilich noch nicht entschiedene, weitere Frage ist es, ob die so mit der betreffenden Angelegenheit betraute Berson ein Verschulden trifft, wenn sie unterlassen hat, Schaden abzuwenden oder zu mindern, was im konkreten Falle nach dem zwischen dieser Person und dem Beschädigten bestehenden Rechtsverhältnisse und nach Maßgabe der allgemeinen Grundsähe (§ 276 B.G.B.) zu beurteilen ist.

Ob man im gegenwärtigen Falle, auch abgesehen von den Bestimmungen in § 254 Abs. 2 und § 278 B.G.B., schon unmittelbar aus § 254 Abs. 1 B.G.B. eine Verantwortlichkeit der Klägerin für ein Verschulden ihres Rechtsanwaltes unter dem von der Revision geltend gemachten Gesichtspunkte ableiten dürfte, daß der Rechtsanwalt B.=Sch. im Verhältnis zum Beklagten der (rechtsgeschäftliche) Vertreter der Klägerin im Sinne von § 164 Abs. 1. § 166 B.G.B. gewesen, und sein, hiernach von der Klägerin zu vertretendes, Verschulden zur Entstehung des Schadens mitwirksam geworden sei, kann hier unentschieden bleiben, da das Verusungsurteil jedenfalls wegen der zu Unrecht abgelehnten Unwendung des § 254 Abs. 2 B.G.B. der Aussehung unterliegt.

Rur Aufrechthaltung des Urteils gelangt man nämlich auch nicht auf dem Bege ber Brufung, ob bei dem vom Beklagten behaupteten Sachverhalte bem Rechtsanwalt B.-Sch. ein Berfculben überhaupt jur Laft gelegt werben konnte. Denn biefe Frage läßt sich keinenfalls - wie die Revisionsbeklagte will - ichon jest in verneinendem Sinne entscheiben. Wenn auch nicht gang allgemein eine Berpflichtung bes ben Gläubiger vertretenden Rechtsanwaltes bestehen mag, das ihm von bem Gerichtsvollzieher überfandte Pfandungsprototoll auf bie gesehmäßige Ausführung ber Pfanbung nachzuprüfen, fo werben boch in einem Falle, wo dem Rechtsanwalt (wie hier behauptet wird) aus dem Bfandungsprototoll in Berbindung mit ben ihm fonst bekannten Umständen ersichtlich geworden ist, daß die Pfandung fehlerhaft vorgenommen war, für ihn Anlag und Bflicht zur Ergreifung geeigneter Magregeln gegeben sein. Bei ber Verantwortung des Beschädigten nach § 254 Abs. 2 B.G.B. kommt für ein Verschulben bes Vertreters oder Gehilfen deffen perfonliche Sach- und Rechtskenntnis mit in Betracht, und die Anschauung, daß die Klägerin wegen Unter= lassung einer Magnahme, welche man von ihr, falls sie selbst die Angelegenheit besorgt hätte, nicht verlangen könnte, auch nicht verantwortlich sei, nachdem sie hierzu einen Rechtsanwalt bestellt habe, ist als unzutreffend abzulehnen."...